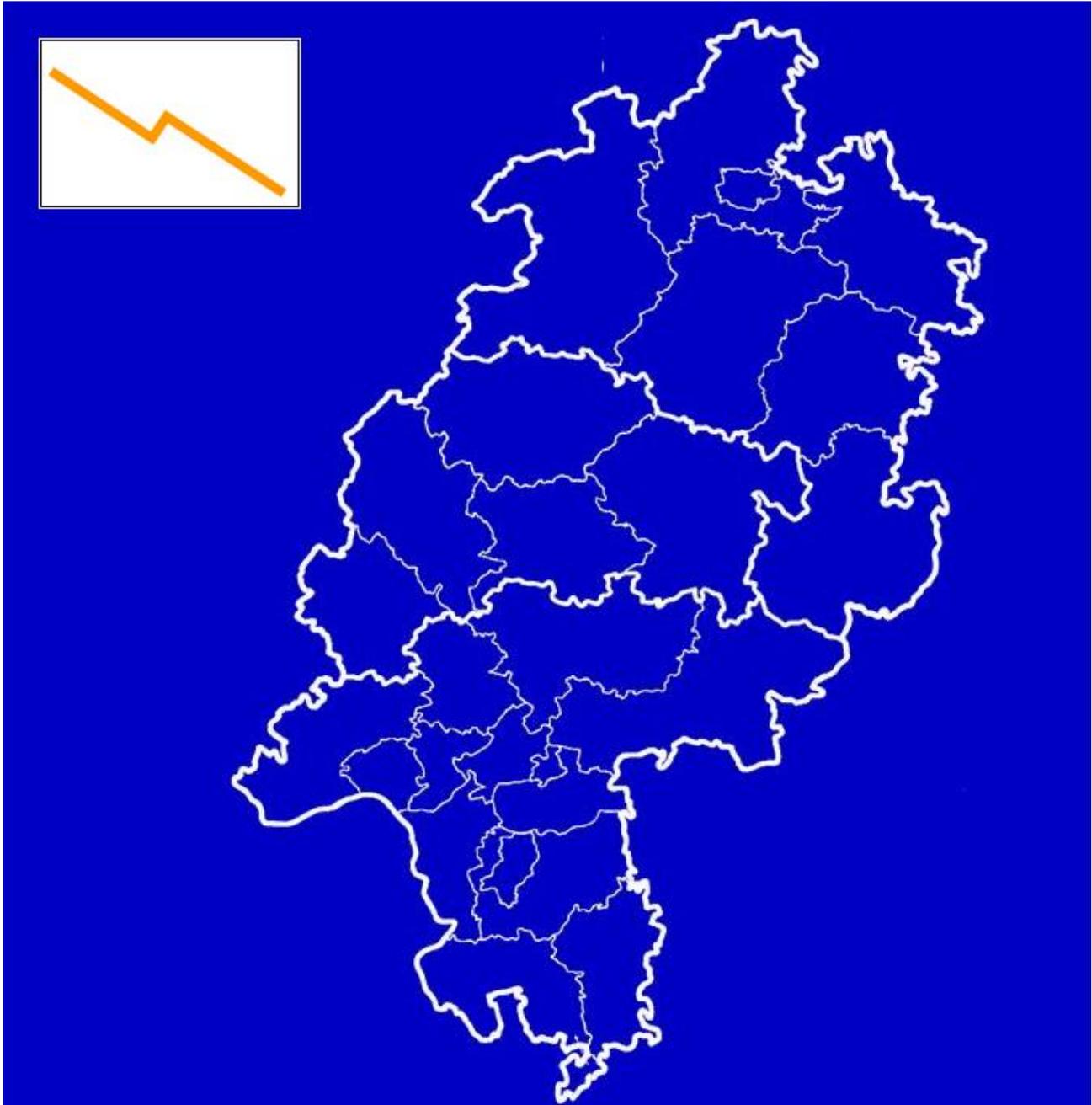


	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

**Einsatz von
mobilen NEA für Tetra-Basisstationen
(Netzersatzanlagen)
im Brand- und Katastrophenschutz**



	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

1. Allgemeines

Dieser Sonderschutzplan hat zum Ziel, flächendeckend die Kommunikation zwischen den Einsatzfahrzeugen, den örtlichen Feststationen und den Leitstellen im TETRA-Netz im Falle eines Stromausfalls für die Dauer von 72 Stunden zu gewährleisten.

In Hessen werden hierfür sukzessive 100 definierte TETRA-Basisstationen (TBS) mit stationären Netzersatzanlagen (NEA) nachgerüstet.

Um auch nach Abschluss dieser Netzhärtungsmaßnahmen die Verwendung von Handsprechfunkgeräten (HRT) im Netzmodus und Pager (APRT) bei einem großflächigen Stromausfall weiter zu gewährleisten, werden mobile NEA zur Stromversorgung an den betroffenen TETRA-Basisstationen eingesetzt. Diese gewährleisten den Weiterbetrieb der TBS über die systemeigene Akkulaufzeit von 8 Stunden hinaus.

Das Land beabsichtigt ca. 100 mobile NEA für den Katastrophenschutz zu beschaffen, die auch in der täglichen Gefahrenabwehr genutzt werden können.

2. Alarmstufen

2.1. Ausfall einer Basisstation

Wird bei einer TBS ein ungeplanter Stromausfall detektiert, der in Folge der Störungsabwicklung mit einem Zeitrahmen größer 4 Stunden angegeben wird, so wird die Stromversorgung an dieser TBS bis zur Wiederherstellung durch den Energieversorger mit einer mobilen NEA durch die Autorisierte Stelle Hessen (Landesbetriebsstelle) sichergestellt.

Alarmierung:

Es findet keine Alarmierung von „NEA-Einheiten“ statt.

	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

2.2. Ausfall mehrerer Basisstationen

Sind mehr als zwei Basisstationen längerfristig (größer 4 Stunden) vom Ausfall betroffen, können die „NEA-Einheiten“ zur Stromeinspeisung in die BST angefordert werden. Je nach Umfang und örtlicher Ausdehnung werden Kräfte der Autorisierten Stelle Hessen (AS-HE) für eine Zugangsgewährung an den TBS-Standorten in den Einsatzraum entsandt. Die Gesamtkoordination obliegt dem Führungsstab innerhalb der AS-HE.

Alarmierung:

- Die Alarmierung der „NEA-Einheiten“ wird von der Autorisierten Stelle Hessen (AS-HE) über die zuständige Zentrale Leitstelle veranlasst. Im Allgemeinen werden Einheiten aus benachbarten, nicht von dem Ausfall betroffenen Gebieten, angefordert.
- Die alarmierte Einheit setzt sich mit der AS-HE in Verbindung und erhält weitere Informationen zum Einsatzort, einen ggf. anzufahrenden Bereitstellungsraum bzw. Treffpunkt und zur vorgesehenen Einsatzzeit (Beginn der Maßnahme). Die Kontaktdaten zur Gesprächsaufnahme werden durch die Zentrale Leitstelle übermittelt bzw. sind den Einsatzplänen der AS-HE zu entnehmen. Letztere werden den NEA-Einheiten von Seiten der AS-HE bereitgestellt.
- Der Zugang zur TBS und somit zur Notstromeinspeisung wird durch Personal der AS-HE vor Ort gewährt. Der Einsatz erfolgt somit im Rendezvousverfahren zwischen AS-HE und der alarmierten „NEA-Einheit“. Eine direkte Abstimmung zwischen den beiden Akteuren ist mit den durch die Zentrale Leitstelle übermittelten Kontaktdaten (Telefon und Funk) bzw. den in den Einsatzplänen hinterlegten Informationen möglich.
- Nach Zugangsgewährung verlässt das Personal der AS-HE den TBS-Standort.
- Für die Dauer der Maßnahme ist die „NEA-Einheit“ für die Sicherung der Einsatzstelle, den Nachschub an benötigten Betriebsstoffen sowie die Verpflegung und Ablösung der Einsatzkräfte eigenverantwortlich.
- Nach Abschluss der Maßnahme wird wiederum durch das Personal der AS-HE der Zugang zur TBS gewährt und die Notstromeinspeisung zurückgebaut.

	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

3. Technik

Die eingesetzten NEA haben eine Leistung von 9 – 13 kVA (230 / 400V) und sind mit einer Umschaltung zum Einspeise-/Inselbetrieb (TN/IT) sowie dem notwendigen Einspeisekabel 400V und 2 x 20L Reservetreibstoffkanister für 24 Stunden Dauerbetrieb ausgestattet. Die Leistung ist ausreichend um die TBS mit dem notwendigen Strombedarf zu versorgen.

Die NEA sind hauptsächlich auf Feuerwehrrollcontainern verlastet. Die Anlieferung erfolgt idealerweise mittels Gerätewagen Logistik (GW-L) der „NEA-Einheiten“. Die bei den luK-Einheiten des Katastrophenschutzes des Landes Hessen stationierten NEA sind auf einem 750 kg Anhänger verbaut. Dieser Anhänger ist mit dem Gerätewagen Information und Kommunikation (GW-luK) transportabel.

4. Zuordnung der NEA-Anhänger

Die NEA-Anhänger sind dem Aufgabenbereich Information und Kommunikation (luK) und somit der luK-Gruppe zugeordnet. Der Anhänger ist dem GW-luK zugeordnet. Dieser ist personell und materiell geeignet, ein NEA-Anhänger mitzuführen.

		Informations- und Kommunikationsgruppe				luKGr				
										luK-Gruppe
		27 Land		luK Personal						
		1								
		2								
ELW 2	3	ELW 2		GrFü		KI				
		27 Land		luK Personal						
		1								
		5								
GW-luK	6	GW-luK	FwA-NeA	StFü		KI				

Abb. 1: KatS-Einheit luK-Gruppe (Quelle HMdIS V41)

	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

Das Land beabsichtigt 27 NEA-Anhänger für den Katastrophenschutz zu beschaffen, die auch in der täglichen Gefahrenabwehr genutzt werden können. Für diese gelten die Regelungen zur Ausstattungsverwaltung (Anlage 3.2 des KatS-Konzeptes Hessen) entsprechend.

5. Zuordnung der NEA-Rollcontainer

Die NEA-Rollcontainer sind dem Aufgabenbereich Information und Kommunikation (IuK) zugeordnet, jedoch aus taktischen und organisatorischen Gründen bei anderen KatS-Einheiten (primär des Brandschutzes oder GABC) disloziert.

Der Einsatz der Rollcontainer hat durch die jeweilige Stationierungseinheit zu erfolgen. Der Transport erfolgt hierbei durch kommunale GW-L oder vergleichbare Fahrzeuge des Katastrophenschutzes (GW-L1-HW, GW-Dekon u.ä.).

Die Regelungen zur Ausstattungsverwaltung (Anlage 3.2 des KatS-Konzeptes Hessen) gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass für die Rollcontainer keine Stellplatzkosten erstattet werden.

Dies gilt auch, wenn im Ausnahmefall auf Antrag der Stationierungseinheit ein Anhänger anstelle eines Rollcontainers beschafft wurde.

6. Ausbildung

Zur Inbetriebnahme der NEA und dem Einspeisebetrieb an einer TBS sind unterwiesene Personen notwendig. Hierzu erfolgen im Rahmen zentral geplanter Informationsveranstaltung an ausgewählten Standorten entsprechende Unterweisungen für die BOS. Auf Grund baulicher Unterschiede der Basisstationsstandorte und der Zugangswege unterstützt im Einsatzfall zur Einspeisung vor Ort immer das im Rendezvousverfahren anwesende Personal der AS HE die jeweilige NEA-Einheit.

	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

7. Kostenregelung

Kosten für die Unterhaltung

Kosten für jährlich wiederkehrende erforderliche Unterhaltung wie Betriebsmittel, Elektroprüfung, Kleinreparaturen, TÜV (nur Anhänger), etc. werden durch das Land Hessen getragen. Für die Abrechnung der Kosten gelten Grundsätzlich die „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ des KatS-Konzeptes Hessen.

Kosten im Einsatzfall

In Anlehnung an den Sonderschutzplan – Landesweite und länderübergreifende Hilfe (SP_AB_1_Plan_1) – trägt das Land Hessen die Kosten der Amtshilfe.

Erstattungsfähig sind nur Kosten für:

- Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlungen für eingesetzte Helferinnen und Helfer an private Arbeitgeber (zu beantragen auf dem Vordruck „**Antrag auf Erstattung der Lohn-bzw. Gehaltsfortzahlung für die Teilnahme am...**“ (Vordruck 8.8 SP_AB_1_Plan_1),
- Betriebsmittel für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte, Verbrauchsmaterialien und einsatzbedingte Wartung und Reparaturen,
- Verpflegung und Unterkunft während des Einsatzes.

Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien und Reparaturen nach Einsatzende (am Standort) gelten grundsätzlich die „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ des KatS-Konzeptes Hessen. Für im Einsatz dringend notwendige Beschaffungen oder Reparaturen sind in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ möglich, d.h. Aufträge können ggf. freihändig vergeben werden. Die dringende Notwendigkeit ist auf der Rechnung zu dokumentieren.

Nicht erstattet werden: Kosten für persönliche Schutzausrüstung, regelmäßige Wartung und Instandhaltung, Versicherungs- und Vorhaltekosten sowie Kosten für Verlust oder Beschädigung an persönlichem Eigentum.

	Sonderschutzplan	Bereich	2
	Information und Kommunikation	Plan Nr.	5
	NEA für TETRA-Basisstationen	Az:	V23-68d10-01-19/001

Die untere KatS-Behörde stellt in dem Vordruck „**Kostenzusammenstellung**“ (Vordruck 9 SP_AB_1_Plan_1) alle Kosten für die aus ihrem Bereich eingesetzten Einheiten und Hilfeleistungskräfte zusammen und meldet diese Kosten an das HMdIS. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Zahlung maßgebenden Angaben ist zu bescheinigen. Das HMdIS regelt die Auszahlung an die untere KatS-Behörde. Auf die Vorlage von Einzelbelegen an das HMdIS wird grundsätzlich verzichtet. Für die Rechnungsprüfung müssen alle Belege für die Kostenzusammenstellung prüffähig bei der unteren KatS-Behörde vorhanden sein und vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfristen für Kassenbelege sind zu beachten.

8. Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung (Überlassungsvereinbarung) sieht vor, dass die mobile NEA samt Zubehör auch in der täglichen Gefahrenabwehr genutzt werden können. Hierzu wird nachfolgende Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Lande Hessen und der „NEA-Einheit“ geschlossen.